

# 1. Nachtrag zur Vereinbarung über Telearbeit und mobile Arbeit an der Hochschule Emden/Leer

#### Zwischen

der Hochschule Emden/Leer, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Gerhard Kreutz

und

dem Personalrat der Hochschule Emden/Leer, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Matthias Schoof

## Präambel

Die Laufzeit der Experimentierklausel gem. § 81 NPersVG über Telearbeit und mobile Arbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung endet mit Ablauf von 1,5 Jahren. Aufgrund der ministerialen Weisung vom 18.09.2023 wurde die temporäre Fortführung der auf Basis der Experimentierklausel getroffenen und an der Hochschule Emden / Leer zurzeit geltenden Regelungen unter Vorbehalt genehmigt. Ziel dieser Nachtragsvereinbarung ist es, die formalen Bedingungen für die Fortführung dieser Regelungen zu konkretisieren. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die bisherigen Regelungen im Sinne der Ziele der Dienstvereinbarung unverändert fortgeführt werden, sofern dies durch die Vertragsparteien vereinbart werden kann.

## Nr. 5.1 Abs. 1 Satz 2 der o. g. Dienstvereinbarung ändert sich wie folgt:

Im Zuge der sog. Experimentierklausel der Vereinbarung gem. § 81 NPersVG über Telearbeit und mobile Arbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung wird der in Satz 1 genannte zeitliche Rahmen längstens bis zum 31.08.2026 und unter Vorbehalt der Novellierung der genannten Vereinbarung auf insgesamt 40 Prozent festgesetzt.

### Nr. 5.1 Abs. 1 der o. g. Dienstvereinbarung wird um die Sätze 3 und 4 wie folgt ergänzt:

Sollte bis zum genannten Befristungsende keine novellierte Vereinbarung in Kraft getreten sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer gemeinsamen Bewertung der dann vorliegenden Sachlage und ggf. zu einer verbindlichen Festlegung eines neuen Befristungszeitraums. Sollte die novellierte Vereinbarung hingegen vor dem genannten Befristungsende in Kraft treten, so ist die Dienststelle bestrebt, einen Nachwirkungsschutz für bereits genehmigte Anträge nach Ziffer 5 Abs. 3 bis längstens 31.08.2026 gegenüber dem zuständigen Ministerium zu erwirken.

## Nr. 5.3 Abs. 5 der o. g. Dienstvereinbarung ändert sich wie folgt:

Die Personalabteilung genehmigt den Antrag nach Ziff. 5 Abs. 3 auf Teilnahme an der mobilen Arbeit für einen befristeten Zeitraum, längstens für die Dauer von 1,5 Jahren und unter Vorbehalt gem. Nr. 5.1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 schriftlich oder lehnt ihn schriftlich unter Angabe von Gründen ab.

Emden, den 23. Oktober 2023

Prof Dr. Gerhard Kreutz

Präsident

Matthias Schoof

Vorsitzender des Personalrats